

## **Revisionsordnung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt<sup>1</sup>**

### **§ 1 Präambel**

- (1) Zweck der Revisionsordnung ist die Festlegung von Aufgaben, Befugnissen, Pflichten und Verantwortung der Internen Revision. Sie beschreibt die organisatorische Stellung und Eingliederung der Internen Revision an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. In ihr werden Informations- und Berichtspflichten festgelegt, sowie der Zugang zu Unterlagen, Informationen und Vermögenswerten geregelt.  
Die Revisionsordnung dient auch der Vereinheitlichung der Vorgehensweise, der Klärstellung der Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Abläufe im Rahmen der Erstellung der Revisionspläne und der Revisionsdurchführung.
- (2) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, die Universitätsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Universitätsleitung, indem sie Effektivität und Effizienz der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert, bewertet und diese verbessern hilft<sup>2</sup>.

### **§ 2 Organisatorische Stellung und Befugnisse**

- (1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan<sup>3</sup> eine Stabsstelle des Rektorats (Dienstvorgesetzte/r: der Rektor/die Rektorin).
- (2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision umfasst den gesamten Bereich der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit allen ihren Organisationseinheiten sowie denjenigen ihrer Beteiligungen, bei denen es der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt möglich ist, eine Prüfung durch die Interne Revision zu erwirken.
- (3) Geprüfte Stelle ist jene Organisationseinheit, die selbst Gegenstand einer Prüfung der Internen Revision ist und/oder in deren Verantwortungs- und Aufgabenbereich das jeweilige Prüffeld oder der geprüfte Universitätsprozess liegen.

Die von allen Organisationseinheiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems laufend durchzuführenden, prozessimmanenten Kontrollen und Aufgaben des Risikomanagements werden nicht durch die Interne Revision ersetzt.

- (4) Die Interne Revision hat ihre Aufgaben unabhängig wahrzunehmen. Sie hat ein umfassendes und ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. In Entsprechung zu den gemäß Revisionsplan durchzuführenden bzw. aus sonstigen Gründen veranlassten Prüfungsaktivitäten hat sie Zugang zu allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen. Der Internen Revision sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Wahrung ihrer Aufgaben darf sie insbesondere die Vorlage von Ausweisen und Berichten verlangen, im erforderlichen Umfang ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen, sowie die Kassenbestände und die Geschäftsgebarung kontrollieren. Es ist ihr jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der geprüften Stelle sowie

---

<sup>1</sup> Die Änderungen der Revisionsordnung Version 1.1 als Richtlinie des Rektorats (Teambeschluss vom 09.11.2010) wurden vom Universitätsrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen.

<sup>2</sup> Nach Definition des Instituts für Interne Revision Österreich (Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision)

<sup>3</sup> Mitteilungsblatt 5. Stück - 2006/2007, 06.12.2006

Zugang zu den automationsunterstützten gespeicherten Daten zu gewähren. Über Verlangen sind der Internen Revision von den eingesehenen Unterlagen Abschriften und Kopien auszuhändigen.

- (5) Alle Entscheidungen aufgrund von Feststellungen der Internen Revision bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten. Die Interne Revision hat in diesem Zusammenhang keine Weisungsbefugnis. Durch die Tätigkeit und Feststellung der Internen Revision werden die Entscheidungsträger in ihrer Verantwortung nicht berührt.
- (6) Die Leitungen jener Organisationseinheiten welche von externen Prüfeinrichtungen (z.B. Rechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherung, Arbeitsinspektorat, etc.) geprüft werden, haben die Interne Revision von dem geplanten Prüfvorhaben rechtzeitig zu informieren und auch die Prüfberichte zu übermitteln. Es ist vorgesehen, dass die Interne Revision nach Erfordernis und Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten externe Prüfvorhaben begleitet.
- (7) Verabschiedete Protokolle und Tischvorlagen der Sitzungen des Rektorats, sowie Protokolle und Unterlagen der Universitätsratsitzungen und Senatssitzungen werden der Internen Revision zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Leitungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Organisationseinheiten der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sind verpflichtet die Interne Revision unverzüglich zu informieren, wenn sie in Kenntnis bzw. in den begründeten Verdacht einer dolosen Handlung gelangen.

### ***§ 3 Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten***

- (1) Die Interne Revision hat durch ihre Prüftätigkeit das Rektorat bei der Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu unterstützen. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der universitätsinternen Vorgänge in allen Bereichen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit dem Zweck, Abweichungen von ordnungsgemäßen Vorgehensweisen, mögliche Schwachstellen in Abläufen und Prozessen aufzuzeigen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu deren Beseitigung und Vermeidung zu empfehlen.
- (2) Die Interne Revision hat eine beratende Funktion des Rektorats. Sie kann im Auftrag des Rektorats bzw. des Universitätsrates nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten Beratungsaufträge durchführen oder Projekte begleiten.
- (3) Die Interne Revision erarbeitet in Abstimmung mit dem Rektorat und dem Universitätsrat jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres einen Revisionsplan für das darauf folgende Kalenderjahr. Der Jahresrevisionsplan wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht, die Revisionsaufträge erfolgen durch den Rektor in schriftlicher Form.
- (4) Sonder- bzw. Anlassprüfungen erfolgen nach schriftlichem Auftrag durch das Rektorat oder den Universitätsrat unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten. Im Fall des begründeten Verdachts einer dolosen Handlung hat die Interne Revision nach eigenem Ermessen und von sich aus eine Prüfung durchzuführen und das Rektorat darüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Leitungen zu prüfender Organisationseinheiten werden in angemessener Zeit über den Beginn und Inhalt der Prüfung informiert, soweit dadurch der Prüfzweck nicht gefährdet wird.
- (6) Eine regelmäßige Berichterstattung der Internen Revision erfolgt an das Rektorat.

Revisionsberichte sind im Rektorat zeitnah zu behandeln. Dabei ist den Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Allfällige dabei vereinbarte Maßnahmen der Mängelbehebung werden vom Rektorat beschlossen.

Die betroffenen Organisationseinheiten haben die Interne Revision über die Umsetzung und deren Ergebnis schriftlich zu informieren.

Die jährliche Berichtslegung der Internen Revision an das Rektorat erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Universitätsberichtserstattung.

#### ***§ 4 Vertraulichkeit /Verschwiegenheitspflicht***

Die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen der Internen Revision sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Sachverhalte vertraulich zu behandeln und Verschwiegenheit zu bewahren auch über die Dauer ihrer Anstellung hinaus.

#### ***§ 5 In Kraft treten***

Die Revisionsordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.